

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein 80. Grundschule Dresden-Gittersee".
- (2) Sitz des Vereins ist: Oskar-Seyffert-Str. 3 in 01189 Dresden-Gittersee.
- (3) Die Eintragung "e.V." ist beim Amtsgericht Dresden unter VR 2323 am 4. Mai 1994 erfolgt.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er will durch Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Schülern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule die erzieherischen und unterrichtenden Aufgaben der Schule fördern. Er will insbesondere den unterrichtlichen Anliegen Rechnung tragen, die auf die Förderung der Gemeinschaftserziehung gerichtet sind, wie z.B. Klassenfahrten, Schülerwanderungen und Schullandheimaufenthalte. Kinder aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien können in schulischen Belangen unterstützt werden.
- (2) Der Verein kann auch die Gemeinschaft der am Schulleben Beteiligten und Interessierten durch kulturelle und gesellige Veranstaltungen fördern. Diese Veranstaltungen sollten jedoch im Verhältnis zur übrigen Tätigkeit des Vereins nicht überwiegen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel und Vermögen

- (1) Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:
 1. Mitgliedsbeiträge,
 2. Spenden und Stiftungen,
 3. Fördermittel und Zuschüsse,
 4. Eigenaktivitäten.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Notwendige Auslagen werden erstattet. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Verbleiben nach Deckung der zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Ausgaben noch Überschüsse, so werden diese einer Rücklage zur Ansammlung eines Zweckvermögens zugeführt. Der Verein kann seine Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn dies erforderlich ist, um seine satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können z.B. zur Beschaffung größerer Geräte oder Ausrüstungen für die Schule.

§ 4 Eintritt und Mitgliedschaft Ehrenmitgliedschaft

- (1) Mitglied kann werden, wer den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Mitglieder können natürliche jeder Altersgruppe oder juristische Personen werden.
- (2) Anträge auf Aufnahme sind beim Vorstand in Textform einzureichen. Bei Mitgliedern unter 14 Jahren ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten einzuholen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Ablehnung der Aufnahme wird in Textform mitgeteilt. Sie muss nicht begründet werden.
- (4) Auf Vorschlag eines Vorstandsmitgliedes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitgliedschaften verleihen.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 1. Austritt,
 2. Ausschluss,
 3. Tod.
- (2) Der Austritt ist bei einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schuljahresende per 31.07. oder Ende des Kalenderjahres möglich. Der Austritt ist in Textform zu erklären. Verlässt ein Kind die Schule, können die Eltern den Austritt mit sofortiger Wirkung schriftlich erklären.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn
 - es mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist,

- ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins wiederholt zuwidergehandelt hat.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss wird dem Betroffenen in Textform mitgeteilt. Er muss begründet werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen in Textform Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Mit dem Tag des Austritts oder Ausschlusses des Mitgliedes erlöschen alle Rechte gegen das Vereinsvermögen. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Die Beiträge sind jeweils zum 1.4. eines Jahres fällig, bei Neueintritt mit Aufnahme durch den Vorstand.

§ 7 Vorstand

- (1) Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, der sich wie folgt zusammensetzt (3 Mitglieder):
- Vorsitzender
 - stellvertretender Vorsitzender
 - Kassenwart

Vorstand (Vertretungsmacht) im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretender Vorsitzender und der Kassenwart. Jeweils zwei Personen vertreten den Verein rechtswirksam.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich die notwendigen Auslagen vergütet.
- (4) Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er leitet den Verein nach dem im §2 genannten Zweck. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

- (5) Der Schulleiter hat das Recht als geborenes Vorstandsmitglied zu allen Sitzungen eingeladen zu werden und mit Stimmrecht teilzunehmen. Er kann sich durch ein Mitglied des Lehrerkollegiums vertreten lassen

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal vom Vorstand einberufen. Die Einladung ergeht spätestens eine Woche vorher in Textform mit Bekanntgabe der Tagesordnung an die Mitglieder des Vereins.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies in Textform beantragt.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
- (5) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
- (6) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes,
 2. Entgegennahme des Berichts des Kassenwarts,
 3. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 4. Entlastung des Vorstandes,
 5. Wahl des Vorstandes,
 6. Wahl der zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 7. Beratung über die geplante Verwendung der Mittel,
 8. Entscheidung über gestellte Anträge,
 9. Änderung der Satzung (Ausnahme § 14 Abs.2),
 10. Auflösung des Vereins.
- (7) Der Vorstand hat über den Verlauf der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstand zu unterschreiben ist.

§ 10 Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

- (1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
- (2) Der Vorstand kann geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
- (3) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 11 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer kontrollieren mindestens einmal im Jahr die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins. Sie können unangekündigte Zwischenprüfungen vornehmen. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 13 Restvermögen

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder- bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Dresden, vertreten durch das Dezernat Bildung, Jugend und Sport, Amt für Schulverwaltung, Abteilung Schulausstattung, mit der Maßgabe, es

zugunsten der Schüler des Wohnbezirkes zu gleichartigen, gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Es kann auch einem anderen Verein zur Verfügung gestellt werden, sofern das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt und der gemeinnützige Charakter dieses Vereins anerkannt ist.

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung. Soweit die Satzungsänderung die Zwecke des Vereins oder seine Vermögensverwendung betrifft, ist vor der Beschlussfassung die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen. Satzungsänderungen des Vereins müssen dem Vereinsregister angezeigt werden.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamtes oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 15 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Rechtslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Mitglieder objektiv gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt haben würden, sofern sie bei Zustimmung zu dieser Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.